

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

10. Stück, 26.06.1942

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

10. Stück

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 26. Juni 1942.

Inhalt:

- Nr. 13. Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 21. Mai 1942, betreffend Änderung des Abschnitts VI Abs. 1 der Bekanntmachung über die Vereinigung der Staatsbanken von Oldenburg und Bremen.
- Nr. 14. Verordnung vom 19. Juni 1942 zur Ergänzung der Polizeiverordnung über die Behandlung der im Lande Oldenburg eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums vom 18. April 1940.
-

Nr. 13.

Der nachstehende Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 21. Mai 1942, betreffend Änderung des Abschnitts VI Abs. 1 der Bekanntmachung über die Vereinigung der Staatsbanken von Oldenburg und Bremen, wird hiermit bekannt gemacht.

Oldenburg, den 13. Juni 1942.

Der Minister der Finanzen.

Im Auftrag
Ruhstrat.

**Erlaß über die Änderung des Abschnitts VI
Abs. 1 der Bekanntmachung über die
Vereinigung der Staatsbanken von Oldenburg
und Bremen.**

Der Abschnitt VI Abs. 1 des Erlasses über die Vereinigung der Staatsbanken von Oldenburg und Bremen vom 28. Dezember 1937 — I 33630/37 — (Old. Ges. Bl. Bd. 50 S. 348 ff und Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen 1938 S. 2) erhält folgende Fassung:

„Gemäß §§ 4 und 7 des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 21. Dezember 1927 (RGBl. I S. 492) wird angeordnet, daß die in das Deckungsregister eingetragenen Forderungen aus den den öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder unter deren Gewährleistung gegebenen Darlehen der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg-Bremen ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde weder abgetreten noch verpfändet werden können.“

Berlin, den 21. Mai 1942.

Der Reichswirtschaftsminister.

Im Auftrag

Dr. Riehle.

IV Kred. 12381/42.

Nr 14.

Verordnung zur Ergänzung der Polizeiverordnung über die Behandlung der im Lande Oldenburg eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums vom 18. April 1940.

Oldenburg, den 19. Juni 1942.

Die Polizeiverordnung über die Behandlung der im Lande Oldenburg eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums vom 18. April 1940 (Old. Ges. Bl. Bd. 51 S. 207) wird auf Grund der

darin genannten Vorschriften des Vereinfachungsgesetzes wie folgt ergänzt:

1. § 1 erhält folgenden Zusatz:

Ihnen ist ferner verboten, ihren Aufenthaltsort (Arbeitsort), soweit es nicht durch den Arbeits-einsatz bedingt ist, ohne Genehmigung der zuständigen örtlichen Polizeibehörde (Bürgermeister) zu verlassen.

2. § 2 wird folgender neuer Absatz nachgefügt:

Fahrräder dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen örtlichen Polizeibehörde benutzt werden.

Oldenburg, den 19. Juni 1942.

Staatsministerium.

Joel.

